

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. Juni 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-269
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 32-1.6.6-45/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.6-1350

Antragsteller:

gte Brandschutz AG
Hamburger Straße 2
14532 Stahnsdorf

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss T 90 "Baureihe 12"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sechs Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.6-1350 vom 20. Oktober 2000.
Der Gegenstand ist erstmals am 10. März 1986 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Feuerschutzabschlusses T 90 "Baureihe 12" genannt, und seine Verwendung als feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5)¹ im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen, im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus Schieberblatt, Führungseinrichtungen, Deckenrahmen, Schließvorrichtungen, ggf. Antriebseinrichtungen sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen als Abschlüsse von Deckenöffnungen von bahngelassenen Förderanlagen verwendet werden.

Die Förderbahnen dürfen in den Deckenöffnungen an allen Seiten der Deckenöffnung angeordnet sein; sie müssen im Schließbereich des Schieberblattes unterbrochen sein.

1.2.2 Abmessungen

Der Feuerschutzabschluss darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe).

(Höhe bedeutet das Maß parallel zur Schließrichtung)

- kleinste Abmessungen: 200 mm x 300 mm und
- größte Abmessungen: 900 mm x 750 mm.

1.2.3 Decken

Der Feuerschutzabschluss muss in feuerbeständige Decken aus Stahlbeton nach DIN 1045² mindestens der Festigkeitsklasse B15, oder DIN 1045-1³ mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15, Deckendicke ≥ 100 mm, eingebaut werden.

1.2.4 Der Feuerschutzabschluss darf als planmäßig offener Abschluss (in der Grundstellung offenstehend und im Brandfall schließend) oder als planmäßig geschlossener Abschluss (in der Grundstellung geschlossen und jeweils zum Durchgang von Fördergut öffnend) verwendet werden.

1.2.5 Der Feuerschutzabschluss darf nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgerüstet sein, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.
- Der planmäßig offene Feuerschutzabschluss, der nicht von einem festen Standort (Fußboden, Podest o. ä.) aus geöffnet werden kann, muss mit einem Antrieb ausgerüstet werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass das Schließen des Feuerschutzabschlusses nicht durch Fördergut behindert wird.

1	DIN 4102-5: 1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Vergasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1045: 1988-07	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung
3	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)



- Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Feuerschutzabschluss nicht durch Fördergut beschädigt werden kann.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 6 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

2.1.2 Ausführungsarten

Der Feuerschutzabschluss darf mit oder ohne Förderbahnklappstück (siehe Abschnitt 2.1.5) ausgeführt werden.

2.1.3 Schieberblatt und Deckenrahmen

Das ca. 60 mm dicke Schieberblatt besteht im Wesentlichen aus mehreren Lagen zusammengefügter Silikat-Brandschutzbauplatten⁴ (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵, die in einem umlaufenden geschweißten Profilstahlrahmen eingefasst und mit diesem verschraubt sind.

Der Deckenrahmen besteht aus zusammengesetzten Profilstahlteilen.

Das Schieberblatt und der Deckenrahmen einschließlich der Abdichtungen müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Konstruktionen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁶.

2.1.4 Abdichtung

In Abhängigkeit der Schließrichtungen des Feuerschutzabschlusses sind die Dichtungsebenen in den seitlichen Randbereichen zwischen Schieberblatt, Deckenrahmen und der angrenzenden Decke entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" auszuführen (prinzipielle Ausführungen siehe Anlagen 2 bis 3).

2.1.5 Förderbahnklappstück

Für den Anwendungsfall des Durchlaufens von Fördergut durch die Deckenöffnung darf der Feuerschutzabschluss wahlweise in Verbindung mit einem Förderbahnklappstück als Förderbahnüberbrückungsteil im Deckenöffnungsbereich ausgeführt werden (Prinzipdarstellung siehe Anlage 6). Es muss sichergestellt sein, dass das Überbrückungsteil vor Beginn des Schließvorgangs des Feuerschutzabschlusses wegklappt und das Schließen des Abschlusses nicht behindert wird.

2.1.6 Schließvorrichtungen

2.1.6.1 Allgemeines

Als Schließvorrichtungen für den Feuerschutzabschluss dürfen Schließvorrichtungen mit Türschließer nach Abschnitt 2.1.6.2 oder eine Schließgewichtsanlage nach Abschnitt 2.1.6.3 verwendet werden.

⁴ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁵ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁶ Der konstruktive Aufbau und die maßgeblichen Herstellungsbedingungen des Schieberblatts und des Deckenrahmens mit den Abdichtungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



2.1.6.2 Schließvorrichtung mit Türschließern

Die Schließvorrichtung muss aus einem Türschließer mit kontrolliertem Schließablauf nach DIN EN 1154⁷, einem Schwenkarm, einer Laufrolle und einer Führung bestehen (Prinzipdarstellung siehe Anlage 4).

2.1.6.3 Schließgewichtsanlage

Die Schließgewichtsanlage muss aus dem Schließgewicht und der Schließgeschwindigkeitsreglung bestehen (prinzipielle Darstellung siehe Anlage 5).

2.1.7 Zubehörteile

Für den Feuerschutzabschluss dürfen Zubehörteile entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" verwendet werden.

2.1.8 Ausführung der Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

2.1.9 Steuerung von Förderanlagenabschluss und Förderanlage im Sicherheitsbereich der Deckenöffnung

Zur Sicherstellung der Schließfunktion des Feuerschutzabschlusses muss die Förderanlage in einem Sicherheitsbereich so gesteuert werden, dass das Fördergut erst dann in den Funktionsbereich gelangen kann, wenn das vorhergehende Fördergut den Durchfahrtsicherungsbereich verlassen hat.

Hat Fördergut den Funktionsbereich des Feuerschutzabschlusses erreicht, ist sicherzustellen, dass das sich eventuell im Sicherheitsbereich befindende Fördergut diesen verlässt.

Befindet sich beim Ansprechen der Auslösevorrichtung der Feststellanlage Fördergut im Funktionsbereich, muss das Schließen des Feuerschutzabschlusses solange verzögert werden, bis das im Funktionsbereich befindliche Fördergut die Deckenöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - verlassen hat. Anschließend muss der Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf nicht mehr unterbrochen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

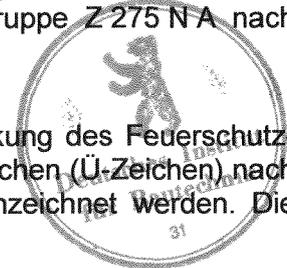
2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Stahlteile kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feibleche der Zinkauflagegruppe Z 275 NA nach DIN EN 10142⁸ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die



7 DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (in der jeweils geltende Ausgabe)

8 DIN EN 10142 Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Baureihe 12"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-1350
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung)
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Angaben zu zulässigen Zubehörteilen für den Feuerschutzabschluss,
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Angaben über das Zusammenwirken von Feuerschutzabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Sicherheitsstromversorgung.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses (Bauprodukt) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.



Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindesten die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn der Fertigungsreihe jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen
- Bei großen Fertigungsreihen eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jedem 30. Feuerschutzabschluss durchzuführen

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass nur Baustoffe für den Feuerschutzabschluss verwendet werden, wenn für diese der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.



Die in den Anlagen und den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss muss an feuerbeständigen Decken gemäß Abschnitt 1.2.3 eingebaut werden. Die Verankerung muss gemäß Anlage 3, der Einbauanleitung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" erfolgen.

4.2 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bescheinigung siehe Anlage 7). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.3 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststallanlage und der Förderanlage durch einen Sachverständigen der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, oder einer anderen dafür benannten Prüfstelle zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Das Zusammenwirken aller Teile ist anhand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Feststallanlage in Verbindung mit den Abschnitten 2.1.8 und 2.1.9 nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrundeliegenden Brandkenngroße als auch von Hand erfolgen muss.

Auf diese Prüfung ist der Betreiber vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen; sie ist vom Hersteller zu veranlassen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll, das an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten ist, anzufertigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Verschleißteilen und Schließmitteln).

5.2 Monatliche Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden. Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten



5.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist ferner verpflichtet, jährlich eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Feuerschutzabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststellanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

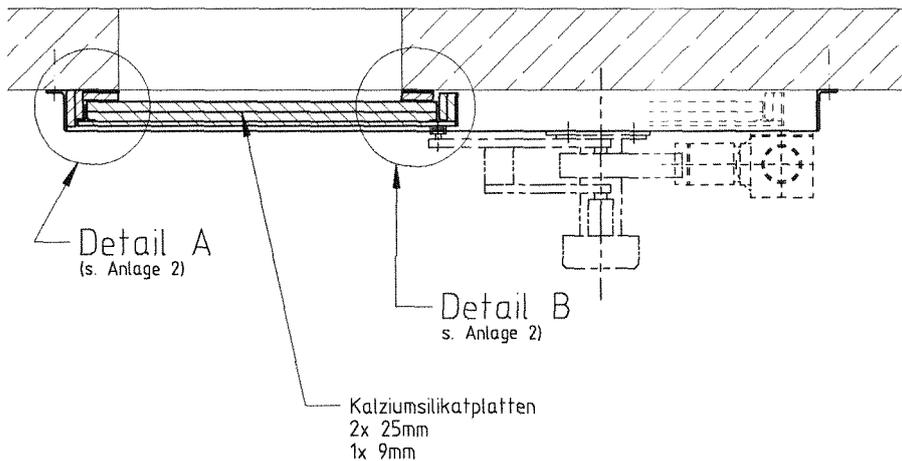
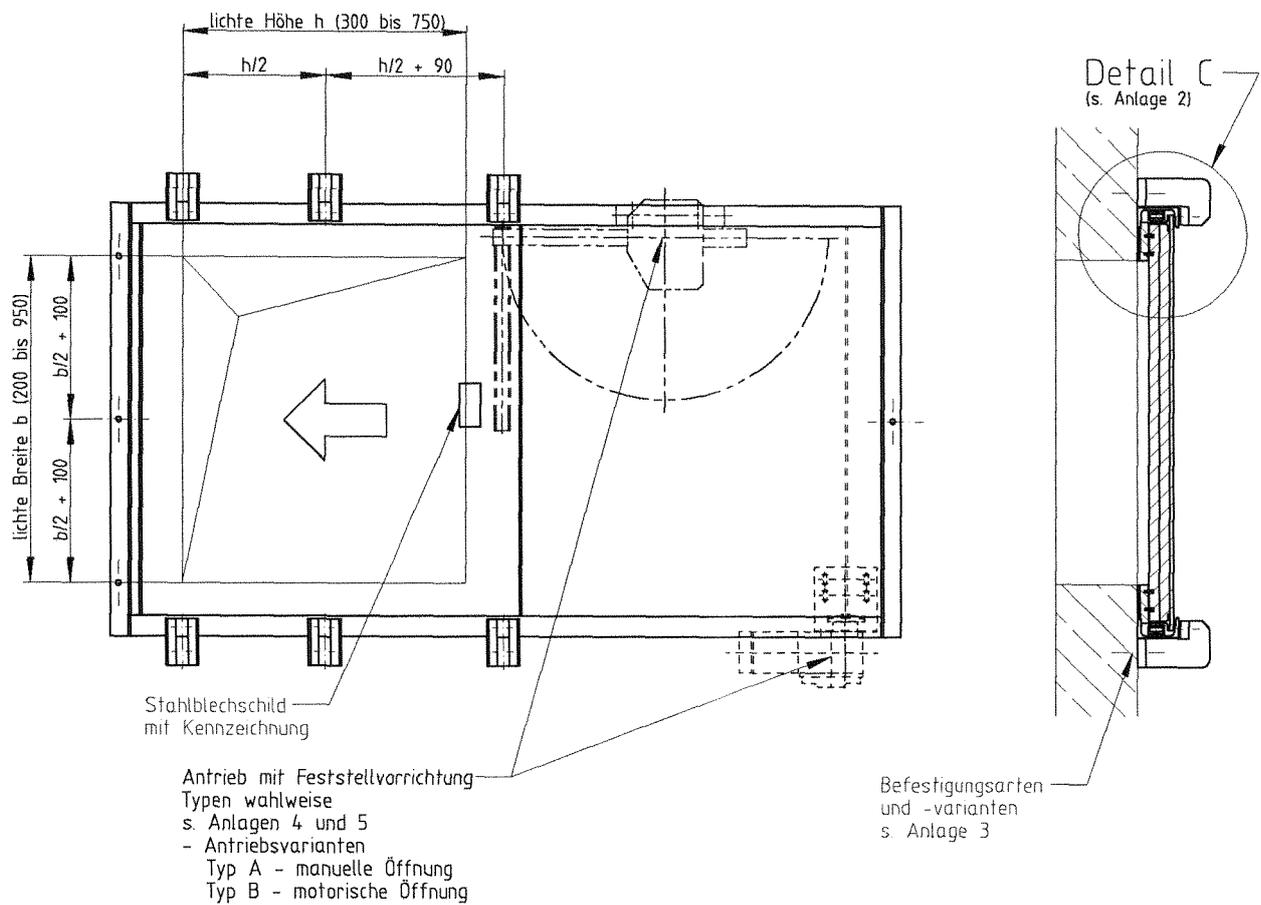
Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Bolze

Beglaubigt





Aufhängung des Feuerschutzabschlusses
unter Berücksichtigung
der statischen Gegebenheiten

Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung
Ausführung entsprechend den hinterlegten
Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.1.1)



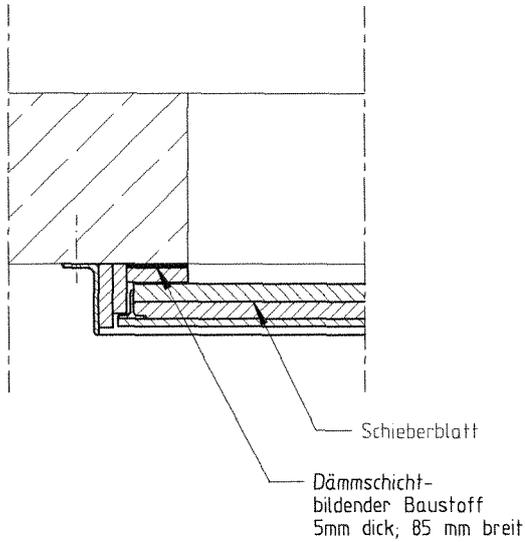
Maße in mm (ohne Maßstab)

Feuerschutzabschluss T90 "Baureihe 12"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

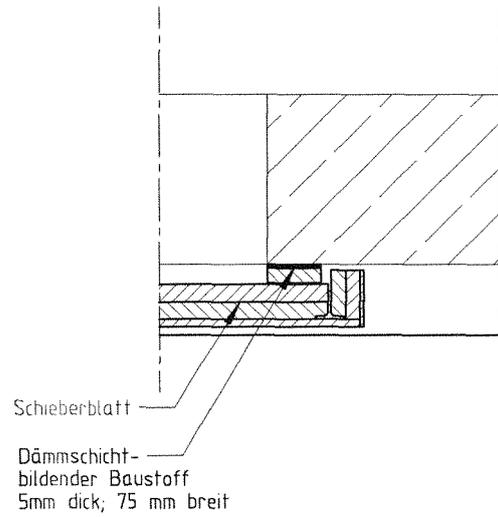
- Übersicht -

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.6-1350
vom 08.06.2006

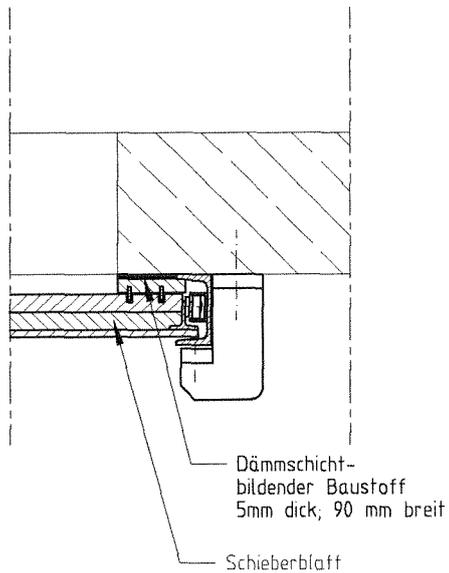
Detail A



Detail B

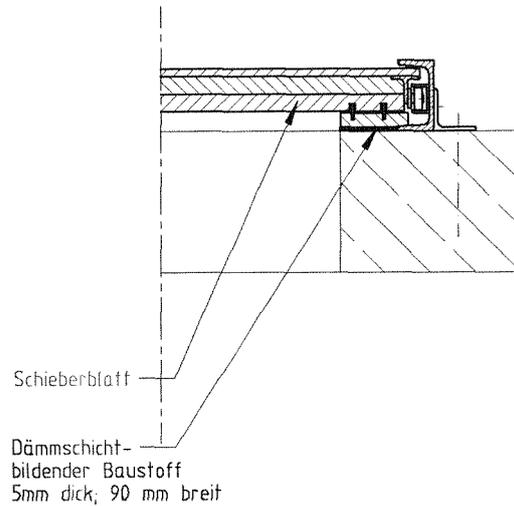


Detail C



Detail C

Variante Montage auf der Decke



Aufhängung des Feuerschutzabschlusses
unter Berücksichtigung
der statischen Gegebenheiten

Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung
Ausführung entsprechend den hinterlegten
Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.1.1)



Maße in mm (ohne Maßstab)

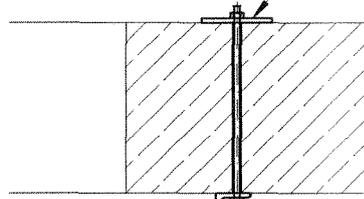
Feuerschutzabschluss T90 "Baureihe 12"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Details A, B und C aus Anlage 1 -

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.6-1350
vom 08.06.2006

Befestigungsart 1
durchgehende Gewindestange

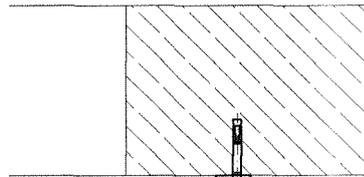
U-Scheibe
(min. \varnothing 75 mm;
5 mm dick)



zu befestigendes Rahmenteil

durchgehende Gewindestange
mindestens M 10

Befestigungsart 2
Dübel mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung



zu befestigendes Rahmenteil

Dübel mit
allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- für Befestigung auf der Decke
mit mindestens M 8
- für Befestigung unter der Decke
mit mindestens M 10

Aufhängung des Feuerschutzabschlusses
unter Berücksichtigung
der statischen Gegebenheiten

Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung;
Ausführung entsprechend den hinterlegten
Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.11)

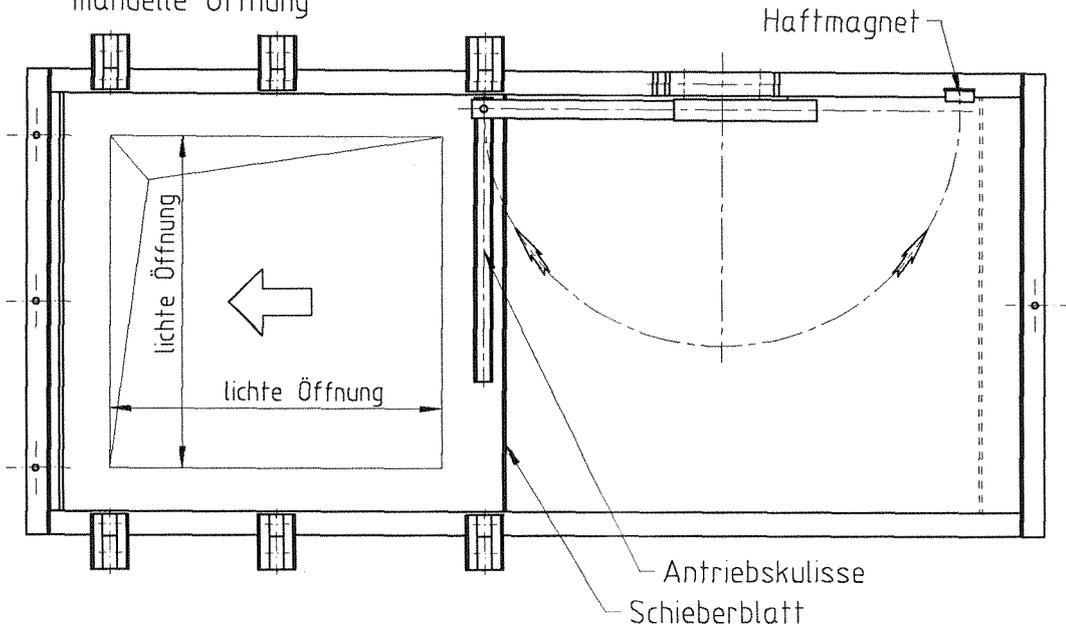


Maße in mm (ohne Maßstab)

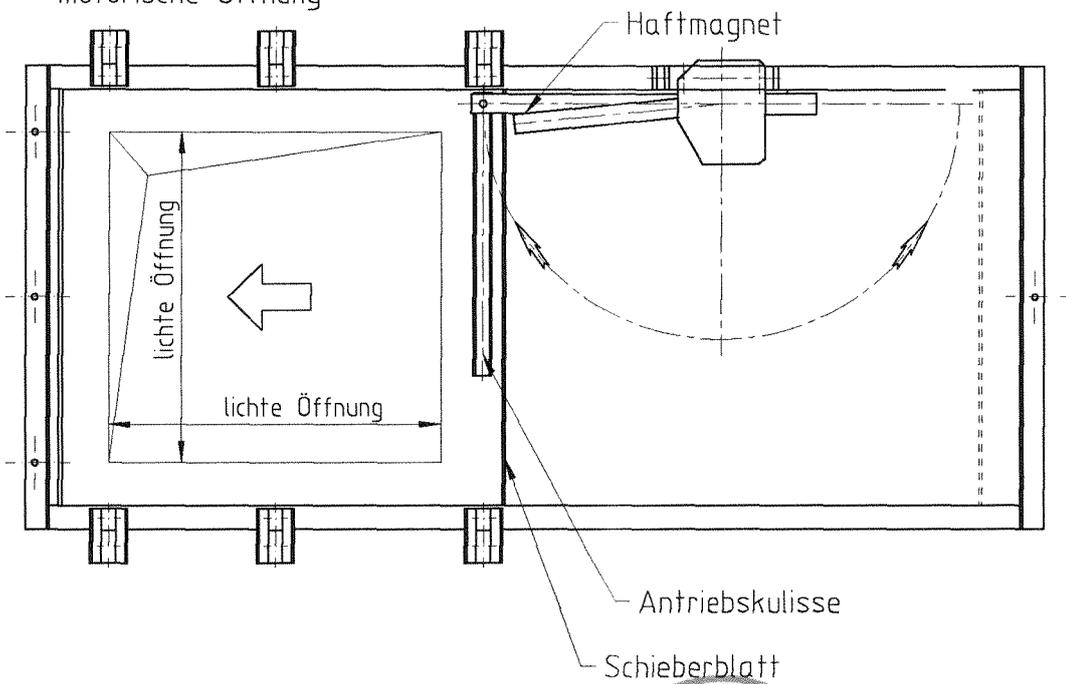
Feuerschutzabschluss T90 "Baureihe 12"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- Befestigungsvarianten -

Anlage 3
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.6-1350
vom 08.06.2006

Antrieb, Typ A
manuelle Öffnung



Antrieb, Typ B
motorische Öffnung

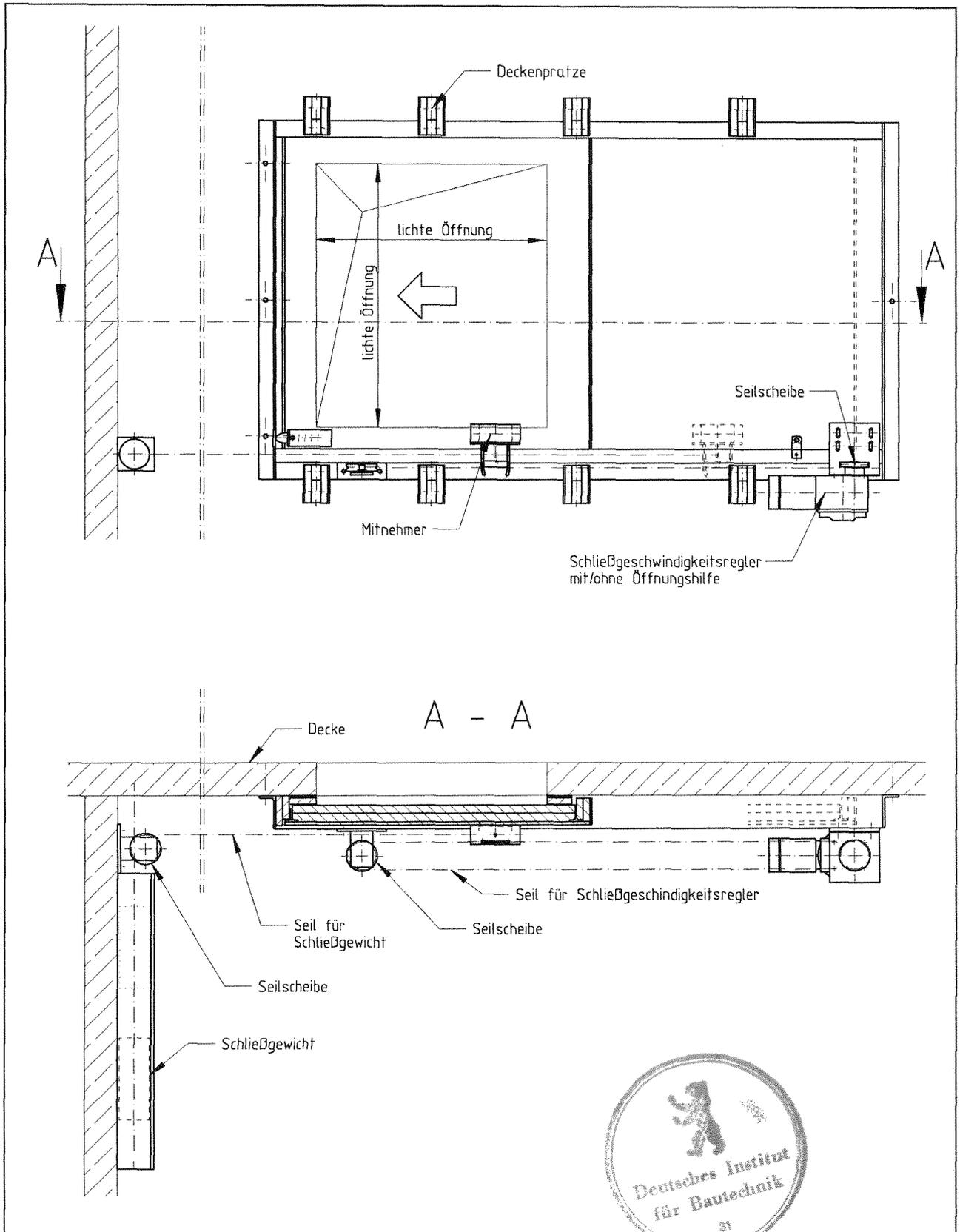


Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung;
Ausführung entsprechend den hinterlegten
Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.11)



Feuerschutzabschluss T90 "Baureihe 12"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- Variante Antrieb Türschließer mit Hebel und Schließkulisse -

Anlage 4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.6-1350
vom 08.06.2006

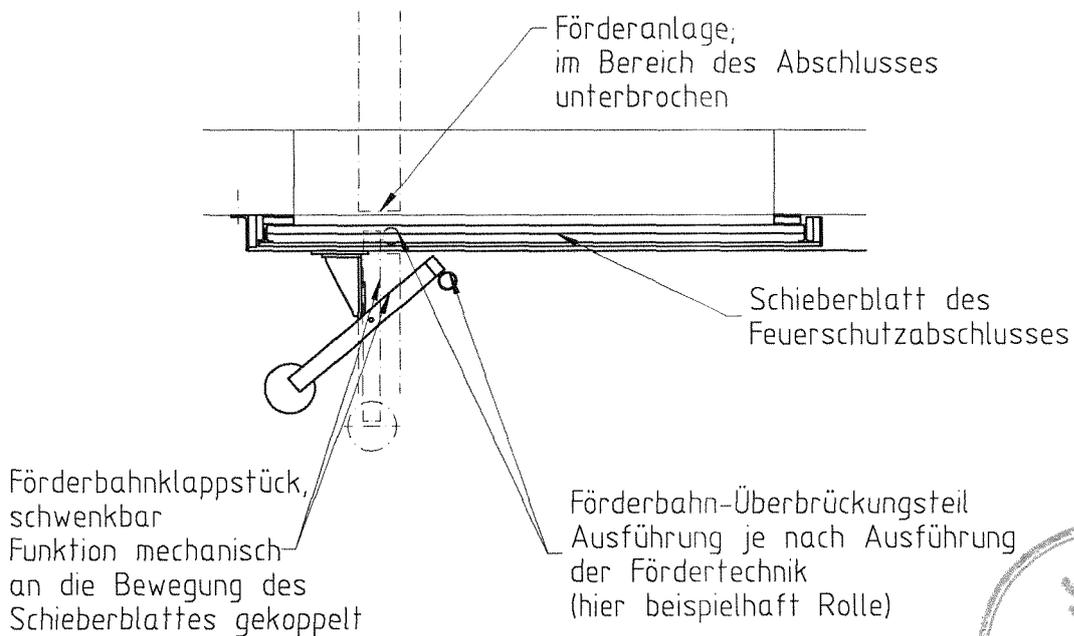
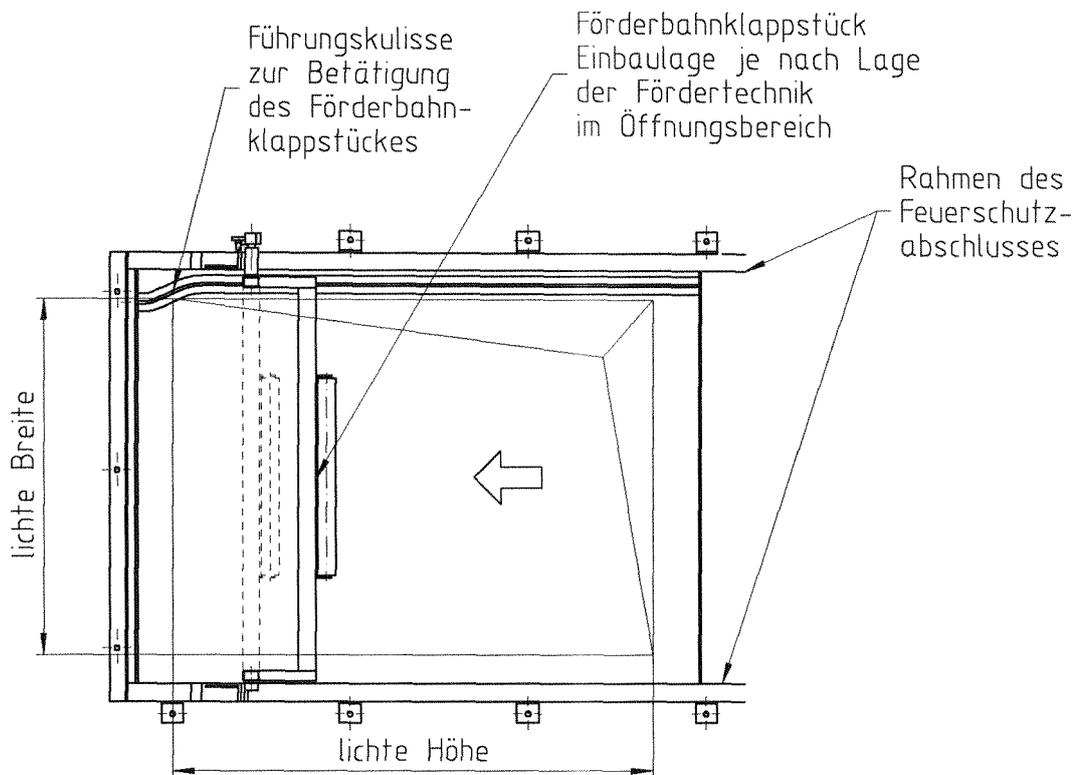


Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung
 Ausführung entsprechend den hinterlegten
 Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.1.1)

Maße in mm (ohne Maßstab)

Feuerschutzabschluss T90 "Baureihe 12"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
 - Antriebsvariante mit Schließgeschwindigkeitsregler -

Anlage 5
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.6-1350
 vom 08.06.2006



Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung
Ausführung entsprechend den hinterlegten
Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.1.1)

Masse in mm (ohne Maßstab)

Feuerschutzabschluss T90 "Baureihe 12"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- Förderbahnklappstück -
- Prinzipdarstellung -

Anlage 6
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.6-1350
vom 08.06.2006

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss im Zuge bahngelieferter Förderanlagen** eingebaut hat:

.....
.....
.....

- Bauvorhaben:.....
.....
.....

- Datum des Einbaus des Feuerschutzabschlusses im Zuge bahngelieferter Förderanlagen:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.6-1350 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Feuerschutzabschluss T 90 "Baureihe 12" im Zuge von
bahngeliefernten Förderanlagen
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-6.6-1350
vom 8. Juni 2006